

Satzung zur 2. Änderung

der Zuständigkeitsordnung der Stadt Telgte

vom 8. Dezember 2020

vom 7. Mai 2026

Der Rat der Stadt Telgte hat am 30. April 2026 folgende 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Telgte vom 8. Dezember 2020 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird der Buchstabe i) „Ortsausschuss Westbevern“ hinzugefügt.

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Haupt- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
- d) Wahlprüfungsausschuss
- e) Schul- und Kulturausschuss
- f) Ausschuss für Planen, Bauen und Umland
- g) Ausschuss für Generationen und Soziales
- h) Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität
- i) Ortsausschuss Westbevern

In § 2 Absatz 3 der Zuständigkeitsordnung werden die „§§ 3 bis 10“ durch die „§§ 3 bis 11“ ersetzt:

(3) Neben den in den §§ 3 bis 11 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Aufgaben können den Ausschüssen durch den Rat oder durch die übrigen Ausschüsse im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

In § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung werden die „§§ 7 bis 12“ durch die „§§ 7 bis 13“ ersetzt:

(1) Neben den ihm nach § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 1, § 61 Satz 1 und § 70 Abs. 4 Satz 2 GO NRW sowie nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Telgte obliegenden Aufgaben entscheidet der Haupt- und Wirtschaftsförderungsausschuss vorbe-

haltlich des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Telgte und der §§ 7 bis 13 dieser Zuständigkeitsordnung über Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gehören.

§ 3

In § 8 Absatz 1, Buchstabe e der Zuständigkeitsordnung werden die „§§ 9 und 11“ durch die „§§ 9 und 12“ ersetzt:

- e) Entscheidungen zu Bauvorhaben, wenn das gemeindliche Einvernehmen versagt werden soll und jeweils vorbehaltlich des § 3 Abs. 2, §§ 7 und 8 Abs. 2, §§ 9 und 12 dieser Zuständigkeitsordnung,

§ 4

Der § 11 „Ortsausschuss Westbevern“ wird hinzugefügt:

Ortsausschuss Westbevern

Die Aufgaben und Befugnisse des Ortsausschusses beschränken sich auf den Stadtteil Westbevern gem. § 3 der Hauptsatzung.

Der Ortsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz i. V. m. § 37 Abs. 5 GO NRW ist der Ortsausschuss Westbevern zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausschließlich Westbevern betreffen, zu hören, und berechtigt, zu allen Angelegenheiten, die ausschließlich Westbevern betreffen, Vorschläge und Anregungen zu machen.
- (2) Der Ortsausschuss erhält das Recht, bei Beratungen des Rates und eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder einer Anregung des Ortsausschusses zurückgehen, gehört zu werden. Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die jeweilige Stellvertretung.
- (3) Der Ortsausschuss wird insbesondere beratend und empfehlend in folgenden Bereichen tätig:
 - Pflege und Weiterentwicklung des Ortsbildes
 - Gestaltung und Unterhaltung der Grünanlagen des Ortsteils
 - Schnittstelle und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Ortsteil
- (4) Entscheidungsbefugnis:

Dem Ortsausschuss wird gem. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis über die Benennung von Straßen und Plätzen in der Ortschaft Westbevern übertragen. Umbenennungen bleiben dem Rat vorbehalten; insoweit wirkt

der Ortsausschuss beratend und empfehend mit.

Der bisherige § 11 der Zuständigkeitsordnung wird unverändert zu § 12 der Zuständigkeitsordnung („Bürgermeister/-in“).

§ 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 12 der Zuständigkeitsordnung rückt der ehemalige § 11 („Bürgermeister/-in“) unverändert.

§ 6

§ 13 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 13 der Zuständigkeitsordnung rückt der ehemalige § 12 („Erwerb und Veräußerung von Grundstücken“) mit geändertem Bezug in Abs. 1 und 2.

§ 7

§ 14 wird wie folgt hinzugefügt:

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Telgte tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Stadt Telgte vom 9. Dezember 2025, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 7. Mai 2026



Katja Behrendt
Bürgermeisterin

federführender Fachbereich: 1 / Handzeichen: 
ausgehängt am: 07.05.2026 / Handzeichen: 
frühestens abzunehmen am: 25.05.2026
abgenommen am: _____ / Handzeichen: _____

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite
www.telgte.de zugänglich.